

**Vorlage**  
**zur Sitzung des Landeskirchenamtes am 6. März 2001 und**  
**der Kirchenleitung am 28./29. März 2001 zu TOP**

**Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen**  
**Anhörungsverfahren**  
**Auswertung der Stellungnahmen**

Die Kirchenordnung legt im Artikel 65 Abs. 3 fest, dass Presbyteriumssitzungen nicht-öffentlich sind. Im Rahmen der Beratungen der Landessynode 1997 zur Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ wurde der Beschluss gefasst, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu der Frage der Aufteilung der Presbyteriumssitzungen in einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Tagungsteil gehört werden sollen. Hintergrund war der Wunsch nach mehr Transparenz am Zustandekommen kirchlicher Entscheidungen.

Mit Schreiben vom 14.12.1999 wurden die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Ev. Kirche von Westfalen gebeten, sich zur Frage der Öffentlichkeit von Presbyteriums- und Ausschuss-Sitzungen zu äußern (**Anlage 1**).

Die uns vorliegenden Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben ein eindeutiges Votum für die Beibehaltung der Nichtöffentlichkeit von Presbyteriums- und Ausschuss-Sitzungen ergeben. Vierzehn Kreissynodalvorstände und 72 Kirchengemeinden sprachen sich für die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen aus, acht Kirchengemeinden plädierten dafür, bei einer Sitzung im Jahr oder bei vorher festgeschriebenen Themen die Öffentlichkeit zuzulassen, sechs Kirchengemeinden sprachen sich grundsätzlich für eine Öffentlichkeit der Presbyteriumssitzungen aus. Eine Übersicht über die Voten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist als **Anlage 2** beigefügt. In der **Anlage 3** sind Einzelvoten sowie die Argumente, die für oder gegen eine grundsätzliche oder teilweise Öffnung der Presbyteriumssitzungen für die Öffentlichkeit vorgebracht wurden, zusammengefasst.

Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen nach Artikel 139 Absatz 2 der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode. Da die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mehrheitlich die Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen und Ausschuss-Sitzungen auf Ebene der Kirchengemeinde ablehnen, bestehen keine Erfolgsaussichten zur Änderung von Artikel 65 Absatz 3.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2001 einstimmig vorgeschlagen, der Kirchenleitung aufgrund des eindeutigen Votums aus dem Stellungnahmeverfahren zu Gunsten der Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen zu empfehlen, ein Verfahren zur Änderung von Artikel 65 Absatz 3 Kirchenordnung nicht einzuleiten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Kirchenleitung nimmt das Ergebnis der Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen zur Kenntnis. Auf Grund des eindeutigen Votums zugunsten der Nichtöffentlichkeit wird ein Verfahren zur Änderung von Artikel 65 Absatz 3 Kirchenordnung nicht eingeleitet.

In Vertretung  
gez. Dr. Conring

## EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchengemeinden und Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld  
Telefon-Sammel-Nr.: (05 21) 5 94-0  
Telefax: (05 21) 5 94-1 29  
eMail: Landeskirchenamt@lka.ekww.de

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Conring  
Herr Huget  
Telefon: (0521) 594-225, -213

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bielefeld

A 3 - 04/18.05

14.12.1999

Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen;  
Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenordnung legt im Art. 65 Abs. 3 fest, dass Presbyteriumssitzungen nichtöffentlich sind. Im Rahmen der Beratungen der Landessynode 1997 zur Hauptvorlage „Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus“ wurde der Beschluss gefasst, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu der Frage der Aufteilung der Presbyteriumssitzungen in einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Tagungsteil gehört werden sollen. Hintergrund war der Wunsch nach mehr Transparenz am Zustandekommen kirchlicher Entscheidungen.

Die allermeisten Kirchenverfassungen sehen die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen vor. Die Lippische Landeskirche kennt eine Ausnahme im Art. 46 Abs. 6 ihrer Verfassung, wonach der Kirchenvorstand entscheidet, ob und in welchem Umfang seine Sitzungen öffentlich sind, wobei eine Sitzung im Jahr öffentlich sein muss. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die große Mehrheit der Kirchenvorstände diese Öffentlichkeitspflicht wegen der Notwendigkeit, eine geeignete Tagesordnung zu finden, auf diese eine Sitzung im Jahr beschränkt.

Die Gemeindeverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht grundsätzlich die Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung vor. Dieser Grundsatz kennt allerdings auch im kommunalen Recht sachlich begründete Ausnahmen:

- Personalangelegenheiten,
- Verträge mit leitenden Personen,
- Beratungen der Stellenpläne,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,

- Bürgschaftsangelegenheiten,
- Gewährung von Krediten,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.

Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Wohl der Allgemeinheit, das Interesse der Körperschaft oder die Wahrung schutzbedürftiger Belange von Einzelnen es erforderlich macht.

Für die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen sprechen folgende erhebliche Gründe:

1. Die Kirchenordnung der EKvW ist nach dem Krieg entstanden. In ihr sind auch die Erfahrungen der Kirche aus der Zeit des Nationalsozialismus eingeflossen. Damals gab es Listen-Wahlen und Parteibildungen in den Kirchengemeinden. Dies führte zu Zerwürfnissen und Spaltungen innerhalb der Kirchengemeinden. Durch die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen lassen sich Dinge in Presbyteriumssitzungen besprechen, die ansonsten möglicherweise unter dem Druck von Parteibildungen (z. B. Aktionsgemeinschaften, Bürgerinitiativen) nicht in gleicher Weise sachgerecht und neutral behandelt werden könnten.
2. In unseren Presbyterien sollten alle Mitglieder ihre Meinung äußern oder eine Frage stellen können, die für eine Öffentlichkeit nicht bestimmt ist. Das Presbyterium ist nach Art. 66 Abs. 1 KO aufgefordert, einmütig zu beschließen. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn eine wirklich offene Debatte während der Meinungsbildung möglich ist. Die Öffentlichkeit der Sitzung steht insofern in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz der Offenheit der Debatte.
3. Die Beteiligung der Gemeindeglieder und die Transparenz der Presbyteriumsentscheidungen ist durch andere Instrumente der Kirchenordnung möglich.

Nach Art. 72 Abs. 1 KO ist das Presbyterium aufgefordert, einen Gemeindebeirat zu seiner direkten Beratung zu bilden. In diesem Gemeindebeirat sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Arbeitsgebiete einer Kirchengemeinde mitarbeiten. Es wählt einen eigenen Vorsitz und tagt selbständig. Mit diesem Instrument hat es in der Vergangenheit größtenteils gute Erfahrungen gegeben.

Nach Art. 75 Abs. 1 KO ist das Presbyterium aufgefordert, regelmäßig Gemeindeversammlungen (möglichst eine pro Jahr) durchzuführen. Hierbei können Gemeindeglieder ihr Presbyterium zu einzelnen Themen befragen und Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des gemeindlichen Lebens machen bzw. umgekehrt kann das Presbyterium die Gemeindeglieder um Meinungsäußerungen bitten.

In vielen Kirchengemeinden ist es üblich, für die „Öffentlichkeit“ interessante Beschlüsse des Presbyteriums im Gemeindebrief bekannt zu geben und zu erläutern.

Wenn die Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen bejaht würde, müsste zum Einen die Bekanntgabe der Tagesordnung geregelt werden (z. B. Aushang im Schaukasten, Abkündigungen oder andere ortsübliche Gepflogenheiten) und zum Anderen müsste auch für die Frage der Öffentlichkeit der Ausschussarbeit eine klarstellende Aussage getroffen werden.

Im Rahmen der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landesynode sowie der Kirchenleitung wurde herausgestellt, dass die presbyteriale-synodale Verfassung die Öffentlichkeit von Sitzungen nur für Beratungen von synodalen Gremien (Kreissynoden, Landessynode) vorsieht. Dies sollte nicht automatisch für die presbyterialen Gremien gelten. Auf Ebene der Kirchengemeinden sollten stattdessen die in der Kirchenordnung enthaltenen Instrumente, Gemeindeversammlungen nach Art. 75 KO durchzuführen oder den Gemeindebeirat nach Art. 72 zu informieren, stärker genutzt werden. Auch wäre es sinnvoll im Rahmen der Fort- und Weiterbildung der Presbyterinnen und Presbyter stärker darauf zu achten, dass diese ihr Handeln nach außen hin besser vertreten können.

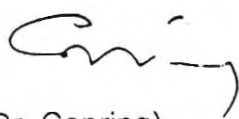
Der Ständige Kirchenordnungsausschuss und die Kirchenleitung schlagen daher vor, es bei der bisherigen Regelung des Art. 65 Abs. 3 KO über die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen zu belassen.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **31. Juli 2000** gegeben. Hierbei sollten Sie möglichst auf folgende Punkte eingehen:

- Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen
  - ♦ generelle Öffnung
  - ♦ mindestens eine öffentliche Sitzung im Jahr
  - ♦ Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen der Kirchengemeinde
  - ♦ Bekanntmachung der Tagesordnung
- Nichtöffentlichkeit von Presbyteriums- und Ausschusssitzungen

Soweit für Ihre Beratungen weitere Exemplare der Vorlage benötigt werden, können Sie diese bei uns (Frau Dengel - Tel.: 0521/594-319, eMail: sekretariat\_dg1@lka.ekvw.de -) anfordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Dr. Conring)

## EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchengemeinden und Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld  
Telefon-Sammel-Nr.: (05 21) 5 94-0  
Telefax: (05 21) 5 94-1 29  
eMail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Conring  
Herr Huget  
Telefon: (0521) 594-225, -213

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bielefeld

A 3 - 04/18.05

14.12.1999

Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen;  
Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenordnung legt im Art. 65 Abs. 3 fest, dass Presbyteriumssitzungen nichtöffentlich sind. Im Rahmen der Beratungen der Landessynode 1997 zur Hauptvorlage „Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus“ wurde der Beschluss gefasst, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu der Frage der Aufteilung der Presbyteriumssitzungen in einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Tagungsteil gehört werden sollen. Hintergrund war der Wunsch nach mehr Transparenz am Zustandekommen kirchlicher Entscheidungen.

Die allermeisten Kirchenverfassungen sehen die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen vor. Die Lippische Landeskirche kennt eine Ausnahme im Art. 46 Abs. 6 ihrer Verfassung, wonach der Kirchenvorstand entscheidet, ob und in welchem Umfang seine Sitzungen öffentlich sind, wobei eine Sitzung im Jahr öffentlich sein muss. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die große Mehrheit der Kirchenvorstände diese Öffentlichkeitspflicht wegen der Notwendigkeit, eine geeignete Tagesordnung zu finden, auf diese eine Sitzung im Jahr beschränkt.

Die Gemeindeverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht grundsätzlich die Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung vor. Dieser Grundsatz kennt allerdings auch im kommunalen Recht sachlich begründete Ausnahmen:

- Personalangelegenheiten,
- Verträge mit leitenden Personen,
- Beratungen der Stellenpläne,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,

- Bürgerschaftsangelegenheiten,
- Gewährung von Krediten,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.

Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Wohl der Allgemeinheit, das Interesse der Körperschaft oder die Wahrung schutzbedürftiger Belange von Einzelnen es erforderlich macht.

Für die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen sprechen folgende erhebliche Gründe:

1. Die Kirchenordnung der EKvW ist nach dem Krieg entstanden. In ihr sind auch die Erfahrungen der Kirche aus der Zeit des Nationalsozialismus eingeflossen. Damals gab es Listen-Wahlen und Parteibildungen in den Kirchengemeinden. Dies führte zu Zerwürfnissen und Spaltungen innerhalb der Kirchengemeinden. Durch die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen lassen sich Dinge in Presbyteriumssitzungen besprechen, die ansonsten möglicherweise unter dem Druck von Parteibildungen (z. B. Aktionsgemeinschaften, Bürgerinitiativen) nicht in gleicher Weise sachgerecht und neutral behandelt werden könnten.
2. In unseren Presbyterien sollten alle Mitglieder ihre Meinung äußern oder eine Frage stellen können, die für eine Öffentlichkeit nicht bestimmt ist. Das Presbyterium ist nach Art. 66 Abs. 1 KO aufgefordert, einmütig zu beschließen. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn eine wirklich offene Debatte während der Meinungsbildung möglich ist. Die Öffentlichkeit der Sitzung steht insofern in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz der Offenheit der Debatte.
3. Die Beteiligung der Gemeindeglieder und die Transparenz der Presbyteriumsentscheidungen ist durch andere Instrumente der Kirchenordnung möglich.

Nach Art. 72 Abs. 1 KO ist das Presbyterium aufgefordert, einen Gemeindebeirat zu seiner direkten Beratung zu bilden. In diesem Gemeindebeirat sollen Vertreterinnen und Vertreter aller Arbeitsgebiete einer Kirchengemeinde mitarbeiten. Es wählt einen eigenen Vorsitz und tagt selbständig. Mit diesem Instrument hat es in der Vergangenheit größtenteils gute Erfahrungen gegeben.

Nach Art. 75 Abs. 1 KO ist das Presbyterium aufgefordert, regelmäßig Gemeindeversammlungen (möglichst eine pro Jahr) durchzuführen. Hierbei können Gemeindeglieder ihr Presbyterium zu einzelnen Themen befragen und Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des gemeindlichen Lebens machen bzw. umgekehrt kann das Presbyterium die Gemeindeglieder um Meinungsäußerungen bitten.

In vielen Kirchengemeinden ist es üblich, für die „Öffentlichkeit“ interessante Beschlüsse des Presbyteriums im Gemeindebrief bekannt zu geben und zu erläutern.

Wenn die Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen bejaht würde, müsste zum Einen die Bekanntgabe der Tagesordnung geregelt werden (z. B. Aushang im Schaukasten, Abkündigungen oder andere ortsübliche Gepflogenheiten) und zum Anderen müsste auch für die Frage der Öffentlichkeit der Ausschussarbeit eine klarstellende Aussage getroffen werden.

Im Rahmen der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landesynode sowie der Kirchenleitung wurde herausgestellt, dass die presbyteriale-synodale Verfassung die Öffentlichkeit von Sitzungen nur für Beratungen von synodalen Gremien (Kreissynoden, Landessynode) vorsieht. Dies sollte nicht automatisch für die presbyterialen Gremien gelten. Auf Ebene der Kirchengemeinden sollten stattdessen die in der Kirchenordnung enthaltenen Instrumente, Gemeindeversammlungen nach Art. 75 KO durchzuführen oder den Gemeindebeirat nach Art. 72 zu informieren, stärker genutzt werden. Auch wäre es sinnvoll im Rahmen der Fort- und Weiterbildung der Presbyterinnen und Presbyter stärker darauf zu achten, dass diese ihr Handeln nach außen hin besser vertreten können.

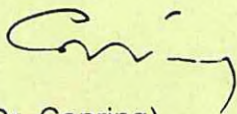
Der Ständige Kirchenordnungsausschuss und die Kirchenleitung schlagen daher vor, es bei der bisherigen Regelung des Art. 65 Abs. 3 KO über die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen zu belassen.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **31. Juli 2000** gegeben. Hierbei sollten Sie möglichst auf folgende Punkte eingehen:

- Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen
  - ♦ generelle Öffnung
  - ♦ mindestens eine öffentliche Sitzung im Jahr
  - ♦ Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen der Kirchengemeinde
  - ♦ Bekanntmachung der Tagesordnung
- Nichtöffentlichkeit von Presbyteriums- und Ausschusssitzungen

Soweit für Ihre Beratungen weitere Exemplare der Vorlage benötigt werden, können Sie diese bei uns (Frau Dengel - Tel.: 0521/594-319, eMail: sekretariat\_dg1@lka.ekvw.de -) anfordern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Dr. Conring)



## Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen - Voten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden -

Kirchengemeinde	Keine Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit bei best. Themen	Bemerkungen
<b>1. Arnsberg</b>				
keine Stellungnahme abgegeben				
<b>2. Bielefeld</b>				
Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsge- meinde)	X			
Ev. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld	X			
Ev. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Biele- feld	X			
Ev.-Luth. Apostelkirchengemeinde Bielefeld	X			
Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld	X			
Ev.-Luth. Johanniskirchengemeinde Bielefeld	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther	X			
Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld			X	
Ev.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld			X	
<b>3. Bochum</b>				
Ev. Kirchengemeinde Querenburg	X			
<b>4. Dortmund-Mitte</b>				
Ev. St. Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund	X			
Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Dortmund	X			
Ev. Markus-Kirchengemeinde Dortmund	X			
Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund	X			
Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund	X			
<b>5. Dortmund-Nordost</b>				
KSV	X			
<b>6. Dortmund-Süd</b>				
Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen		X		gesondertes Minderheitenvotum von zwei Presbyteriumsmitgliedern
<b>7. Dortmund-West</b>				
keine Stellungnahme abgegeben				
<b>8. Gelsenkirchen und Wattenscheid</b>				
Ev. Kirchengemeinde Buer	X			
Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven	X			
Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst	X			
Ev. Kirchengemeinde Hüllen	X			
Ev. Kirchengemeinde Resser-Mark			X	
<b>9. Gladbeck-Bottrop-Dorsten</b>				
KSV + alle Kirchengemeinden	X			

Kirchengemeinde	Keine Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit bei best. Themen	Bemerkungen
<b>10. Gütersloh</b>				
Ev. Kirchengemeinde Beckum	X			Ausschuss-Sitzungen sollten generell öffentlich sein
Ev. Kirchengemeinde Gütersloh			X	
Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	X			
Ev. Kirchengemeinde Schloss Holte-Stuckenbrock	X			Ausschuss-Sitzungen könnten öffentlich sein
Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede	X			
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I	X			
Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I	X			
<b>11. Hagen</b>				
Ev. Kirchengemeinde Dahl	X			
<b>12. Halle</b>				
Ev. Kirchengemeinde Steinhagen			X	
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle	X			
<b>13. Hamm</b>				
Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst		X		Mindestens eine öffentl. Sitzung pro Jahr
<b>14. Hattingen-Witten</b>				
KSV	X			
Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak	X			
<b>15. Herford</b>				
KSV	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim	X			
Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford	X			
<b>16. Herne</b>				
KSV	X			
<b>17. Iserlohn</b>				
KSV	X			
Ev.-ref. Kirchengemeinde Wibblingwerde	X			
<b>18. Lübbecke</b>				
Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim	X			Öffentliche Ausschuss-Sitzungen in

Kirchengemeinde	Keine Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit bei best. Themen	Bemerkungen
				Einzelfällen vorstellbar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börminghausen	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst		X		
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen	X			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden			X	
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehden	X			
<b>19. Lüdenscheid-Plettenberg</b>				
Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid			X	
Ev. Christuskirchengemeinde Lüdenscheid	X			
Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid	X			
Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid	X			
Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen	X			
Ev. Kirchengemeinde Kierspe		X		
Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen	X			
Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge	X			
Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede			X	
<b>20. Lünen</b>				
KSV	X			
<b>21. Minden</b>				
KSV	X			
<b>22. Münster</b>				
keine Stellungnahme abgegeben				
<b>23. Paderborn</b>				
KSV	X			
Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herrlinghausen	X			
<b>24. Recklinghausen</b>				
Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord	X			
Ev. Kirchengemeinde Bruch	X			
Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark	X			
Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen	X			
Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen	X			
Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick	X			
Ev. Kirchengemeinde Datteln	X			
<b>25. Schwelm</b>				
Ev. Kirchengemeinde Ennepetal-Rüggeberg	X			
Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg	X			
Ev. Kirchengemeinde Herzkamp	X			
Ev. Kirchengemeinde Schwelm				kein einheitliches Bild

Kirchengemeinde	Keine Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit	Öffent- lichkeit bei best. Themen	Bemerkungen
<b>26. Siegen</b>				
Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen	X			
Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach	X			
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden	X			
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach	X			Eine öffentliche Sitzung im Jahr mit Vertretern der örtlichen CVJM's und Gemeinschaften vorstellbar
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau	X			
<b>27. Soest</b>				
KSV	X			
Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest	X			
Ev. Kirchengemeinde Benninghausen	X			
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt		X		
Ev. Kirchengemeinde Welper	X			
Ev. Kirchengemeinde Weslarn	X			
Ev. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest	X			
Ev. St. Thomä-Kirchengemeinde Soest		X		
<b>28. Steinfurt-Coesfeld-Borken</b>				
KSV	X			
<b>29. Tecklenburg</b>				
Ev. Kirchengemeinde Schale	X			
<b>30. Unna</b>				
KSV + Stellungnahmen einiger Kirchengemeinden	X			
<b>31. Vlotho</b>				
KSV	X			
<b>32. Wittgenstein</b>				
KSV	X			

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
- Dez. 14 -  
Az.: A 03 – 04/18.05

Bielefeld, 1. März 2001

**Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen**  
**Anhörungsverfahren**  
**Zusammenfassung der Einzelvoten aus dem Stellungnahmeverfahren**

In den Stellungnahmen, die eine **grundsätzliche oder teilweise Öffnung der Presbyteriumssitzungen für die Öffentlichkeit befürworten**, werden folgende Argumente vorgebracht:

- Die meisten Themen von Presbyteriums- und Ausschuss-Sitzungen sind als nicht geheim einzustufen. In Zeiten, wo mehr Transparenz und Offenheit gefordert werden und ein abnehmendes Engagement zu beobachten ist, erscheint es notwendig, möglichst viel Beteiligung an allen Vollzügen des kirchlichen Lebens zu ermöglichen (Evangelisch-Lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld).
- Interessierten Gemeindegliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, die Vielschichtigkeiten der Aufgaben von Leitung und Verwaltung der Gemeinde besser kennen zu lernen. Eine gewisse Transparenz wird auch mehr Verständnis für möglicherweise umstrittene Entscheidungen des Presbyteriums in der Gemeinde bewirken können. Bestimmte Dinge können ihrer Art nach, andere Dinge aufgrund ihrer örtlichen oder persönlichen Gegebenheiten nichtöffentlich diskutiert werden. Andere Aufgaben aber, insbesondere zu theologischen Fragen, sollten durchaus auch öffentlich und in Verantwortung vor der Gemeinde behandelt werden können. Dem Presbyterium ist bewusst, dass für manche Mitglieder des Presbyteriums mit der Öffentlichkeit einer Sitzung Verunsicherungen einhergehen können; es geht jedoch davon aus, dass auch in dieser Situation eine Gewöhnung möglich ist, ohne den Gehalt der Beiträge dadurch zu beeinträchtigen. Im Übrigen zeigen die Diskussionen mit der Kreissynode, dass die Öffentlichkeit kein Hindernis ist, unterschiedlichste Meinungen frei und unabhängig zu diskutieren. Die Änderung der Kirchenordnung sollte so formuliert werden, dass das Presbyterium letztlich entscheidet, welche Themenfelder öffentlich behandelt werden sollen und welche nicht (Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bielefeld).
- Es wird die Notwendigkeit gesehen, die Arbeit des Presbyteriums aus dem „geheimen Winkel“ herauszuholen. Gemeindeglieder fragen vielfach: „Was macht ihr da im Presbyterium? Wie kommen die Entscheidungen zustande? Wir wissen zu wenig von dem, was ihr tut!“ Auch die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle mittels Aushang kann diese Fragen nicht abstellen. Das ist auch kein Wunder, denn das Protokoll formuliert in der Regel nur die Summe, das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung, nicht aber deren Entstehen. Dadurch kommt es zu Fragen, Rätselraten und Gerüchtebildung. Es wird eine größere Transparenz im Blick auf die Entscheidungsbildung gewünscht. Dies ließe sich nur auf dem Weg einer Teilöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen erreichen. Alle ande-

ren Mittel sind nur wenig hilfreich, weil sie wiederum eine Zwischeninstanz schaffen. Die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen erläutert nicht die Arbeit und die kontroverse Diskussion, die hinter der Entscheidungsfindung steckt. Die Informationsquelle bleibt also immer erklärungsbedürftig. Der Gemeindebeirat ist ein Gremium, das die Arbeit der Gemeinde unterstützen kann, aber im Hinblick auf die Transparenz der Entscheidungswege und im Blick auf den Weg der Information ist sie eine weitere mittelbare Zwischenstufe, die den Fluss der Nachrichten eher erschwert. Zudem ist dieses Gremium von der Zeit und der Handhabbarkeit zu wenig flexibel, als dass ein schneller und möglichst Missverständnisse ausschließender Informationsfluss gewährleistet wäre. Dasselbe gilt für die Gemeindeversammlung. Durch teilöffentliche Sitzungen wird die Arbeit im Presbyterium an manchen Stellen mühsamer. Zu den im Schreiben des Landeskirchenamtes genannten „erheblichen Gründen“ für die Nichtöffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Verweis auf die Zeit des Nationalsozialismus verfängt in diesem Punkt nicht, denn er ließe sich so gegen jegliche Form von menschennaher, öffentlicher Demokratie richten. Das wird wohl niemand wollen.
  2. Der Gesichtspunkt der offenen Debatte ist sehr wichtig. Er verweist auf die grundlegende Schwierigkeit der Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen. Dies erscheint kein Grund dafür zu sein, die Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen an sich abzulehnen, sondern vielmehr ein Grund dafür, dass die Menschen des Presbyteriums sich darin üben, öffentlich ihre Meinung zu vertreten. Die Arbeit im Presbyterium krankt immer wieder gerade daran, dass Dinge im Verborgenen gesagt, verhandelt, entschieden werden, zu denen man sich öffentlich scheut zu stehen. (Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Lüdenscheid).
- Durch einen öffentlichen Teil der Tagesordnung könnte das Interesse der breiten Öffentlichkeit an kirchlichen Abläufen und Entscheidungen geweckt werden (Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rahden).
  - Die Presbyterien sollen selbst bestimmen können, welche Tagesordnungspunkte für die Öffentlichkeit zugelassen werden. Für die Bekanntmachung der Tagesordnung soll ein praktikables Verfahren gefunden werden. Für die Arbeit der Ausschüsse soll die Öffentlichkeit nicht zugelassen werden (Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen).
  - Das Presbyterium müsste das Recht erhalten, neben Personal- und Wahlangelegenheiten, die nichtöffentlich zu behandeln wären, weitere Angelegenheiten beschlussmäßig dem nichtöffentlichen Teil zuzuordnen (Evangelische Kirchengemeinde Resser-Mark).
  - Die Gäste von öffentlichen Presbyteriumssitzungen dürfen kein Rederecht erhalten (Evangelische Kirchengemeinde Oberrahmede).
- 
- Spannungen und Missstimmungen zwischen dem Presbyterium und Gemeindegruppen könnten im Keim beseitigt werden, wenn sich Gemeindeglieder persönlich durch die Teilnahme an Sitzungen davon überzeugen könnten, wie sorgfältig im Presbyterium nachgedacht und wie gewissenhaft dort immer wieder um die richtige Entscheidung gerungen wird. Den im Schreiben vom 14.12.1999 herausgestellten Bedenken ist entgegen zu halten, dass eine konsequente und kompetente Gesprächsführung sowie Schulungen der Presbyterinnen und Pres-

byter dieses möglich machen. Eine Öffnung ist angesichts der Forderungen der letzten Zeit nach verstärkter Kommunikation und Mitgliederorientierung geboten (Minderheitenvotum aus der Evangelischen Kirchengemeinde Eichlinghofen).

In vielen Stellungnahmen zugunsten einer **Beibehaltung der Nichtöffentlichkeit** wird auf die Argumentation auf Seite 2 des Schreibens des Landeskirchenamtes vom 14.12.1999 verwiesen. Dabei werden die Vorschläge, einen Gemeindebeirat zu bilden, Gemeindeversammlungen durchzuführen und für die Öffentlichkeit in der Kirchengemeinde interessante Beschlüsse des Presbyteriums im Gemeindebrief zu erläutern, zum Anlass genommen, zukünftig verstärkt die Gemeindeglieder in die Arbeit des Presbyteriums einzubeziehen bzw. über die Ergebnisse der Beratungen zu berichten. Einige Kirchengemeinden prüfen, ob sie anstehende Schwerpunktthemen von Sitzungen zukünftig im Gemeindebrief frühzeitig vorstellen. Es wird auch vorgeschlagen, Vertreterinnen oder Vertreter einzelner Gemeindegruppen oder der Zielgruppenarbeit zu Presbyteriumssitzungen verstärkt einzuladen, wobei ihnen auch Gelegenheit gegeben werden soll, das Presbyterium zu seiner Arbeit im Allgemeinen zu befragen. In den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit hauptamtlichen Mitarbeitenden im pädagogischen und theologischen Bereich, die in einigen Kirchengemeinden sogar wöchentlich stattfinden, können diese über die Arbeit und Beschlüsse des Presbyteriums informiert werden. Ehrenamtliche Mitarbeitende könnten von Presbyteriumsmitgliedern direkt oder bei Treffen (z.B. Bezirksfrauenstunde) über die für ihre Arbeit wichtige Entscheidungen des Presbyteriums nähere Informationen erhalten. Die Transparenz der Presbyteriumsentscheidungen und eine möglichst starke Beteiligung der Gemeindeglieder am Entscheidungsprozess ist über Gemeindebeirat und Gemeindeversammlung hinaus auch dadurch möglich, dass relevante Fragen in Gemeindekreisen (z.B. Frauenhilfe, Seniorenkreis, Jugendgruppe) vorgestellt und diskutiert werden können und auf diese Weise ein Meinungsbild entsteht. In einzelnen Kirchengemeinden ist es teilweise schon seit langem üblich, die Tagesordnung der Presbyteriumssitzungen im Gemeindehaus auszuhängen und auf den Aushang in den Abkündigungen hinzuweisen. Eine stärkere Beteiligung der Gemeinde an Entscheidungsfindungen ist über die Bildung vieler beratender Ausschüsse möglich, an deren Sitzungen sollen verstärkt Nichtpresbyteriumsmitglieder teilnehmen. Weiter wird vorgeschlagen, dass am Ende der Presbyteriumssitzung festgelegt werden sollte, welche Ergebnisse zeitnah für die Gemeinde veröffentlicht werden sollen (z.B. am schwarzen Brett).

Ergänzend werden in den Stellungnahmen folgende neue Aspekte eingebracht:

- Anders als in staatlichen Parlamenten gibt es in Presbyterien keine Parteien und Fraktionen, keine Vorentscheidungen, die die öffentliche Sitzung nur zu einem „Schaulaufen“ machen. In Presbyteriumssitzungen werden Entscheidungen im Laufe eines offenen, teilweise langwierigen Diskussionsprozesses gefunden und dann trotz unterschiedlicher Meinungen und knapper Abstimmungsergebnisse im Nachhinein einmütig getragen. Bei gravierenden Veränderungen in einer Kirchengemeinde (Änderung von Pfarrbezirksgrenzen, Verkauf von Gemeindezentren) würden sich viele Presbyteriumsmitglieder durch die Öffentlichkeit behindert und eingeschränkt fühlen. Dies ist unzumutbar, da in einer Berichterstattung nach öffentlichen Sitzungen nie zu gewährleisten wäre, dass der gesamte Diskussionsprozess in seiner Entstehung und Veränderung sachgerecht und transparent dargestellt würde. Das Presbyteriumsmitglied wäre öffentlichem Druck, Verärgerung und Nachstellungen schutzlos ausgeliefert. Dies gilt beson-

ders für emotional belastete Entscheidungsprozesse (Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh).

- Bei einer öffentlichen Sitzung sehen viele Presbyteriumsmitglieder die freie und offene Meinungsäußerung stark gefährdet. Auch stellt sich die Frage, wenn man die Beteiligung an den letzten beiden Gemeindeversammlungen betrachtet, ob überhaupt jemand an einer Presbyteriumssitzung teilnehmen würde (Evangelische Kirchengemeinde Dahl).
- Nur die Nichtöffentlichkeit bietet den Raum, vertrauliche Informationen zu äußern, insbesondere wenn Personalfragen, Grundsatzfragen, Strukturreformen oder ähnliches auf der Tagesordnung stehen. Bei einer öffentlichen Sitzung pro Jahr würden nur Themen von geringer Wichtigkeit behandelt (Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld).
- An der Verschwiegenheitspflicht der Presbyteriumsmitglieder ist auf jeden Fall festzuhalten (Verschiedene Kirchengemeinden).
- Die Bekanntmachung der Tagesordnung von Presbyteriumssitzungen im Ausgang und in den Abkündigungen hat bisher keine Reaktion hervorgerufen (Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dünne).
- Es wird angeregt, die Eckdaten des Haushaltsplanes öffentlich zu machen (Evangelische Kirchengemeinde Winz-Baak).

Gez. Reinhold Huget



1. Herrn Wixforth

im Hause

***Hauptvorlage „Ohne uns sieht unsere Kirche alt aus“ der Landessynode 1997  
Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen  
Auswertung der Stellungnahmen des Anhörungsverfahrens***

Die Landessynode 1997 hatte im Zusammenhang mit den Beratungen zur Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ unter anderem den Beschluss gefasst, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu der Frage der Aufteilung der Presbyteriumssitzungen in einem öffentlichen und in einem nichtöffentlichen Tagungsteil gehört werden sollen.

Das Anhörungsverfahren der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ist abgeschlossen. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat die Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 29.03.2001 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung von Artikel 75 Abs. 3 Kirchenordnung aufgrund des eindeutigen Votums zugunsten der Nichtöffentlichkeit nicht einzuleiten.

Unseres Erachtens müssten der Landessynode die Ergebnisse der Beratungen über die seinerseits 1997 gefassten Beschlüsse mitgeteilt werden. Wir gehen davon aus, dass dies über das Synodenbüro erfolgt. Die Vorlage für die Kirchenleitung, in der alle wesentliche Aspekte zu der Thematik der Öffentlichkeit von Presbyteriumssitzungen zusammengefasst sind, fügen wir als Anlage bei. Sofern vom Dezernat 14 weitere Informationen für die Landessynode zusammenzustellen sind, bitten wir um entsprechende Nachricht.

In Vertretung

(Dr. Conring)

2. Z.d.A.

I.V.